

KURZ UND BÜNDIG – Nr. 06/2024

16.10.2024

Mit diesem Rundschreiben möchten wir einige wichtige Bestimmungen bei Krankheit eines Mitarbeiters zusammenfassen und Sie bitten die Informationen an Ihre Mitarbeiter weiterzugeben:

Mitteilungspflicht des Mitarbeiters im Krankheitsfall

Wenn der Mitarbeiter aus Krankheitsgründen von der Arbeit fernbleibt, muss er seine **Abwesenheit sofort dem Arbeitgeber mitteilen** (telefonisch, Mail, o.ä.). Diese Mitteilungspflicht besteht unabhängig vom Ausstellen des Krankenscheins.

Arztvisite und Krankenschein

Der Mitarbeiter unterzieht sich **am ersten Tag der Krankheit einer ärztlichen Visite**. Das Bestehen einer Krankheit wird dabei vom Arzt durch das Ausstellen des Krankenscheins bestätigt.

Ordnungsgemäße Ausstellung des Krankenscheins

Für die Bezahlung der Abwesenheit muss der Krankenschein ordnungsgemäß ausgestellt sein. Dazu legt das NISF/INPS fest, dass der **Krankenschein am ersten Tag der Krankheit ausgestellt werden muss**. Nur bei einer **Hausvisite** kann der Arzt bestätigen, dass der Mitarbeiter bereits seit dem Vortag krank war und die Krankheit **gilt ab dem Tag vor der Ausstellung** als ordnungsgemäß bescheinigt. Dieselben Bestimmungen gelten auch im Falle einer Verlängerung der Krankheit.

Übermittlung des Krankenscheins

Im Normalfall wird der Krankenschein auf **telematischem Weg** vom Arzt dem NISF/INPS übermittelt. In diesem Fall übergibt der Arzt dem Mitarbeiter die Protokollnummer des Krankenscheins und der Mitarbeiter teilt diese umgehend seinem Arbeitgeber mit.

Für **Jugendliche unter 16 Jahre** ist eine **Krankschreibung nur in Papierform** möglich: in diesem Fall muss der Krankenschein **innerhalb von zwei Tagen beim NISF/INPS abgegeben** werden. Dieselbe Pflicht obliegt auch allen anderen Mitarbeitern, wenn ein Krankenschein aus irgendeinem Grund nicht telematisch übermittelt wurde.

Bezahlung der Abwesenheit aus Krankheitsgründen

Hat ein Mitarbeiter die Vorgaben zur ordnungsgemäßen Ausstellung und Übermittlung des Krankenscheins (wie vorher beschrieben) eingehalten, hat er Anspruch auf die Vergütung der Abwesenheit entsprechend den jeweiligen kollektivvertraglichen Bestimmungen.

Mitteilung an das Lohnbüro

Bei einer Krankheit kann die Mitteilung der Protokollnummer oder die Übermittlung des Krankenscheins auch zusammen mit den Unterlagen für die Lohnabrechnung erfolgen.

HINWEIS! Ein **Arbeitsunfall hingegen muss uns sofort mitgeteilt** werden, da hohe Strafen vorgesehen sind, wenn die Unfallmeldung nicht innerhalb von zwei Tagen ab Erhalt des ärztlichen Zeugnisses eingereicht wird (bzw. innerhalb von 48 Stunden bei Todesfall oder Lebensgefahr)!